

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

53. Jahrgang

15. Oktober 2024

Nr. 19

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss des Landkreises Uelzen für das Haushaltsjahr 2020 95

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss des Landkreises Uelzen für das Haushaltsjahr 2021 95

Öffentliche Bekanntmachung Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes „Durchsetzung der Schulpflicht“ 95

Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Bad Bevensen (Tourismusbeitragssatzung, TBS) 96

Jahresabschluss 2021
Eigenbetrieb Betriebliche Dienste Stadt Uelzen 96

Jahresabschluss 2022
Eigenbetrieb Betriebliche Dienste Stadt Uelzen 96

Beschluss über den Jahresabschluss 2016 und über die Entlastung des Gemeindedirektors durch den Rat des Fleckens Bad Bodenteich 96

Beschluss über den Jahresabschluss 2017 und über die Entlastung des Gemeindedirektors durch den Rat des Fleckens Bad Bodenteich 97

Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten am verkaufsoffenen Sonntag in der Hansestadt Uelzen am 27.10.2024 97

Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss des Landkreises Uelzen für das Haushaltsjahr 2020

Der Kreistag des Landkreises Uelzen hat in seiner Sitzung am 12.03.2024 gem. § 129 Abs. 1 S. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. §§ 13, 16 Abs. 2 und § 18 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen und dem Hauptverwaltungsbeamten Entlastung erteilt. Gem. § 129 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 16 Abs. 2 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss und über die Entlastung öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten liegen vom Tage nach der Verkündung an für sieben Arbeitstage (Montag–Freitag) zur öffentlichen Einsicht im Kreishaus des Landkreises Uelzen, Albrecht-Thaer-Straße 101, 29525 Uelzen, während der Öffnungszeiten aus. Für die Einsichtnahme wird um telefonische Terminabsprache (0581-82 104) gebeten.

Uelzen, den 02.10.2024

Der Landrat
gez. Dr. Blume

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss des Landkreises Uelzen für das Haushaltsjahr 2021

Der Kreistag des Landkreises Uelzen hat in seiner Sitzung am 01.10.2024 gem. § 129 Abs. 1 S. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. §§ 13, 16 Abs. 2 und § 18 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenar-

beit (NKomZG) den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen und dem Hauptverwaltungsbeamten Entlastung erteilt. Gem. § 129 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 16 Abs. 2 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss und über die Entlastung öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten liegen vom Tage nach der Verkündung an für sieben Arbeitstage (Montag–Freitag) zur öffentlichen Einsicht im Kreishaus des Landkreises Uelzen, Albrecht-Thaer-Straße 101, 29525 Uelzen, während der Öffnungszeiten aus. Für die Einsichtnahme wird um telefonische Terminabsprache (0581-82 104) gebeten.

Uelzen, den 02.10.2024

Der Landrat
gez. Dr. Blume

Öffentliche Bekanntmachung Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes „Durchsetzung der Schulpflicht“

Der Kreistag des Landkreises Uelzen hat in seiner Sitzung am 01.10.2024 gemäß § 5 Absatz 1 und 2 des Nds. Gesetz über die überörtliche Kommunalprüfung die wesentlichen Inhalte des Schlussberichts zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 5 Absatz 2 NKPG liegt die Prüfungsmitteilung vom Tage nach der Verkündung an für sieben Arbeitstage (Montag–Freitag) zur öffentlichen Einsicht im Kreishaus des Landkreises Uelzen, Albrecht-Thaer-Straße 101, 29525 Uelzen, während der Öffnungszeiten aus. Für die Einsichtnahme wird um telefonische Terminabsprache (0581-82 205) gebeten.

Uelzen, den 02.10.2024

Der Landrat
gez. Dr. Blume

**Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden
und Gemeinden**

**12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung
eines Tourismusbeitrages in der Stadt Bad Bevensen
(Tourismusbeitragssatzung, TBS)**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in seiner Sitzung am 05.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Bad Bevensen vom 03.12.2013, zuletzt geändert durch die 11. Änderungssatzung vom 14.12.2023, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 soll wie folgt gedeckt werden:

- 1. Aufwand für die Förderung des Tourismus (§ 9 Absatz 1 Satz 1, 1. Alt. NKAG):

Erhebungsjahr
2024:

- a) zu 70,3 % durch Tourismusbeiträge
- b) zu 0,0 % durch sonstige Entgelte und Erlöse
- c) zu 29,7 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil)

- 2. Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (§ 9 Absatz 1 Satz 1, 2. Alt. NKAG):

Erhebungsjahr
2024:

- a) zu 11,3 % durch Gästebeiträge
- b) zu 56,9 % durch sonstige Entgelte und Erlöse
- c) zu 0,0 % durch Tourismusbeiträge
- d) zu 31,8 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil)

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Bad Bevensen, den 05.09.2024

STADT BAD BEVENSEN
(Dienstsiegel)
Feller
Stadtdirektor

**Jahresabschluss 2021
Eigenbetrieb Betriebliche Dienste Stadt Uelzen**

Die für die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 des Eigenbetriebes „Betriebliche Dienste Stadt Uelzen“ beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „BRS Treuhand GmbH“, Hannover, hat am 31.01.2024 über das Ergebnis der Prüfung einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Es wurden seitens des Rechnungsprüfungsamtes der Hansestadt Uelzen keine Bemerkungen zum Prüfbericht nach § 34 Abs. 1 S. 3 Eigenbetriebsverordnung für erforderlich gehalten.

In seiner Sitzung am 16. September 2024 hat der Rat der Hansestadt Uelzen folgenden Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss 2021 wird festgestellt und die Betriebsleitung wird entlastet.

Die Unterdeckung des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von -271.645,19 € zuzüglich des Aufwandes für die Verzinsung des Eigenkapitals in Höhe von -3.271,11 € soll gem. § 24 Abs. 1 KomHKVO aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses entnommen werden, die Überdeckung des außerordentlichen Jahresergebnisses in Höhe von +68.264,71 € entsprechend § 110 i.V.m. 123 Abs. 1 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt werden.

Der Prüfbericht sowie der Jahresabschluss liegen vom Tag nach der Bekanntmachung an sieben Arbeitstagen zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsicht bei den Betrieblichen Diensten, Bartholomäiwiesen 2, Zimmer 1.03 sowie in der Information des Rathauses aus.

Uelzen, 20.09.2024

Betriebliche Dienste Stadt Uelzen
Schlothane
Betriebsleiter

**Jahresabschluss 2022
Eigenbetrieb Betriebliche Dienste Stadt Uelzen**

Die für die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebes „Betriebliche Dienste Stadt Uelzen“ beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „BRS Treuhand GmbH“, Hannover, hat am 02.04.2024 über das Ergebnis der Prüfung einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Es wurden seitens des Rechnungsprüfungsamtes der Hansestadt Uelzen keine Bemerkungen zum Prüfbericht nach § 34 Abs. 1 S. 3 Eigenbetriebsverordnung für erforderlich gehalten.

In seiner Sitzung am 16. September 2024 hat der Rat der Hansestadt Uelzen folgenden Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss 2022 wird festgestellt und die Betriebsleitung wird entlastet.

Die Unterdeckung des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von -358.202,65 € zuzüglich des Aufwandes für die Verzinsung des Eigenkapitals in Höhe von -3.271,11 € soll gem. § 24 Abs. 1 KomHKVO aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses entnommen werden, die Überdeckung des außerordentlichen Jahresergebnisses in Höhe von +50.158,56 € entsprechend § 110 i.V.m. 123 Abs. 1 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt werden.

Der Prüfbericht sowie der Jahresabschluss liegen vom Tag nach der Bekanntmachung an sieben Arbeitstagen zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsicht bei den Betrieblichen Diensten, Bartholomäiwiesen 2, Zimmer 1.03 sowie in der Information des Rathauses aus.

Uelzen, 20.09.2024

Betriebliche Dienste Stadt Uelzen
Schlothane
Betriebsleiter

**Beschluss über den Jahresabschluss 2016 und über
die Entlastung des Gemeindedirektors durch den Rat
des Fleckens Bad Bodenteich**

Nach der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Uelzen durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses des Fleckens Bad Bodenteich für das Haushaltsjahr 2016 hat der Gemeinderat am 23.09.2024 folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Der Rat des Fleckens Bad Bodenteich beschließt den mit Datum

vom 16.04.2021 durch den Gemeindedirektor festgestellten Jahresabschluss des Fleckens Bad Bodenteich für das Haushaltsjahr 2016.

2. Der Überschuss im außerordentlichen Bereich in Höhe von 89.845,37 € wird zur teilweisen Deckung des Fehlbetrages im ordentlichen Bereich in Höhe von 145.014,25 € verwandt. Der danach noch verbleibende ordentliche Fehlbetrag wird durch eine Entnahme in Höhe von 55.168,88 € aus der außerordentlichen Überschussrücklage gedeckt. Der ordentliche Gesamtefehlbetrag beträgt danach unverändert 405.405,58 €. Die außerordentliche Überschussrücklage verringert sich dadurch von derzeit 347.106,04 € auf 291.937,16 €
3. Der Gesamtefehlbetrag erhöht sich von derzeit 59.299,54 auf 113.468,42 €.
4. Dem Gemeindedirektor wird für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2016 Entlastung erteilt.
5. Von den im Haushaltsjahr 2016 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss liegt mit seinem Anhang zusammen mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Stellungnahme des Gemeindedirektors zum Prüfbericht im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktagen – zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt in der Kämmererei, Zimmer 17 öffentlich aus.

Wrestedt, den 07. Oktober 2024

Frank Burmester
(stellv. Gemeindedirektor)

Beschluss über den Jahresabschluss 2017 und über die Entlastung des Gemeindedirektors durch den Rat des Fleckens Bad Bodenteich

Nach der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Uelzen durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses des Fleckens Bad Bodenteich für das Haushaltsjahr 2017 hat der Gemeinderat am 23.09.2024 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat des Fleckens Bad Bodenteich beschließt den mit Datum vom 24.09.2021 durch den Gemeindedirektor festgestellten Jahresabschluss des Fleckens Bad Bodenteich für das Haushaltsjahr 2017.
2. Der Überschuss im außerordentlichen Bereich in Höhe von 48.809,65 € wird zur teilweisen Deckung des Fehlbetrages im ordentlichen Bereich in Höhe von 104.573,26 € verwandt. Der danach noch verbleibende ordentliche Fehlbetrag wird durch eine Entnahme in Höhe von 55.763,61 € aus der außerordentlichen Überschussrücklage gedeckt. Der ordentliche Gesamtefehlbetrag beträgt danach unverändert 405.405,58 €. Die außerordentliche Überschussrücklage verringert sich dadurch von derzeit 291.937,16 € auf 236.173,55 €
3. Der Gesamtefehlbetrag erhöht sich von derzeit 113.468,42 € auf 169.232,03.
4. Dem Gemeindedirektor wird für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2017 Entlastung erteilt.
5. Von den im Haushaltsjahr 2017 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss liegt mit seinem Anhang zusammen mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Stellungnahme des Gemeindedirektors zum Prüfbericht im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktagen – zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt in der Kämmererei, Zimmer 17 öffentlich aus.

Wrestedt, den 07. Oktober 2024

Frank Burmester
(stellv. Gemeindedirektor)

Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten am verkaufsoffenen Sonntag in der Hansestadt Uelzen am 27.10.2024

Aufgrund der Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. S. 374) in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 4.4 der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz wird folgendes verfügt:

Abweichend von den Regelungen des § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) dürfen die Verkaufsstellen in der Hansestadt Uelzen im Bereich der Kernstadt und in einem Teilbereich des Gewerbegebietes Breidenbeck am Sonntag den 27.10.2024 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

Anlass für diese Ausnahme ist der am 27.10.2024 in der Hansestadt Uelzen stattfindende „Kultur-Herbst“.

Der räumliche Geltungsbereich für die Ausnahme ist im angefügten Stadtplan grau hinterlegt.

Begründung:

Gemäß § 5 Absatz 1 NLöffVZG kann die Hansestadt Uelzen als zuständige Behörde zulassen, dass auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereiches oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 NLöffVZG an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen.

Der Handelsverein für die Stadt Uelzen e.V. hat in Absprache mit dem Stadtmarketing Uelzen eine Ausnahme von der Regelung des § 4 NLöffVZG für den 27.10.2024 beantragt und ist Veranstalter des „Kultur-Herbst“.

Der „Kultur-Herbst“ hat sich als regionale Großveranstaltung als fester Bestandteil der Uelzener Veranstaltungen etabliert. Die Veranstaltung prägt diesen Tag und ist Anlass für die Ausnahmeerlaubnis zur Öffnung der Ladengeschäfte am Sonntag.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der beantragten Ausnahme von der Regelung des § 4 NLöffVZG gemäß § 5 NLöffVZG liegen damit vor.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Das Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung ab dem Tage der Bekanntmachung ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 41 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der zurzeit geltenden Fassung. Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt am 15.10.2024 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen. Die Allgemeinverfügung wird zudem in elektronischer Form auf der Internetseite der Hansestadt Uelzen öffentlich bekannt gemacht.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Hiermit ordne ich für die am 27.10.2024 stattfindende Veranstaltung und die damit in Zusammenhang stehende Öffnung der Verkaufsstellen die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung an.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, da im Fall eines Rechtsstreites von der Ausnahmeerlaubnis kein Gebrauch gemacht werden könnte und der mit der Veranstaltung verbundene verkaufsoffene Sonntag nicht stattfinden dürfte.

Die Planung und Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags ist mit erheblichem personellen und finanziellen Aufwand für den Handelsverein und die teilnehmenden Geschäfte verbunden. Sie bedürfen daher der Planungssicherheit. Ein Scheitern dieses verkaufsoffenen Sonntags durch die grundsätzlich aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage steht bei der durchzuführenden Abwägung der möglichen unterschiedlichen Interessen in keinem angemessenen Verhältnis zu etwaigen Einzelinteressen Dritter.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg (Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg) erhoben werden.

Uelzen, den 02.10.2024

In Vertretung
Dr. Ebeling
Erster Stadtrat

